

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

37 (23.6.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 37

Karlsruhe, den 23. Juni

1922

Inhalt:

Nr. 197. Unfallversicherung der Arbeiter.	Nr. 205. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.
Nr. 198. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.	Nr. 206. Einfindung abgängiger Fahrarten.
Nr. 199. Lohnarbeitsvertrag; Frauenzulage für Arbeiter.	Nr. 207. Versicherung von Reisegepäck, Expressgut und Aufbewahrungsgepäck.
Nr. 200. Auflösung von Abteilungen des Reichsverkehrsministeriums.	Nr. 208. Gepäckbeförderung.
Nr. 201. Lohnarbeitsvertrag.	Nr. 209. Überwachung des Reiseverkehrs.
Nr. 202. Lohnarbeitsvertrag. Entscheidung des Haupttarifausschusses.	
Nr. 203. Beamtenorganisationen.	
Nr. 204. Ordnung des Dienstes der Reichseisenbahnen.	

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 197. Unfallversicherung der Arbeiter. (A 10. Zb 30.)

Die fortschreitenden Preissteigerungen veranlassen uns, wegen beschleunigter Behandlung von Anträgen auf Beschaffung und Instandsetzung von Hilfsmitteln (Prothesen) auf Grund des III. Buches der Reichsversicherungsordnung folgendes anzuordnen:

Die Dienststelle, bei der ein diesbezüglicher Antrag eingeht, holt, sofern der Antrag nicht schon ärztlicherseits gestellt ist, unverzüglich vom zuständigen Bahnarzt eine Bestätigung über die Notwendigkeit der im Antrag gestellten Arbeiten ein. Im Falle der bahnärztlichen Zustimmung ist alsbald von dem in Frage kommenden Geschäft tunlichst ein für eine bestimmte Zeit bindender Kostenvoranschlag zu festen Preisen einzufordern. Alsdann ist der Antrag mit größter Beschleunigung, als Telegrammbrief, unmittelbar, also ohne Vermittlung durch die Bezirksstelle, der Eisenbahn-Generaldirektion zur Genehmigung vorzulegen. Nach Eingang der Genehmigung ist die Arbeit sofort in Auftrag zu geben und dabei darauf zu achten, daß die im Kostenvoranschlag vorgesehene Zeit eingehalten wird.

Nr. 198. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte. (A 8. Zb 104. Nr. M 1124.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90/92. Nr. 21 940/22 vom 8. Juni 1922.

Die Änderung der Ziffern 2 und 3 des § 15 V.R.B. (vgl. Erlaß E. II. 90. Nr. 21 771/22 vom 20. Mai 1922) findet auch auf die Aufwandsentschädigung der Betriebsratsmitglieder und derjenigen Beamtenratsmitglieder, die Lohnempfänger sind, mit Wirkung vom 1. April d. J. Anwendung, ohne daß es insofern einer Änderung der Ausführungsbestimmungen bedarf.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 35 V.R.B. über die Aufwandsentschädigung (Reichsverkehrsblatt Nr. 13/1921 Seite 125) treten mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt — Ausnahme in nachfolgender Ziffer 2 c — ferner folgende Änderungen ein:

1. In dem Abschnitt Ortsbetriebsvertretungen sind in Absatz 2 Zeile 3 und Zeile 6 die Worte „4 M“ durch „8 M“ und die gemäß Erlaß E. II. 90. Nr. 23 086 vom 12. Dezember 1921 jeweils folgenden Worte von „8 M“ durch „16 M“ zu ersetzen.

2. In dem Abschnitt Bezirks- und Hauptbetriebsräte sind

a) in Absatz 1 Zeile 4, 8 und 12 die Worte „4 M“ in „8 M“ und die in den Zeilen 4, 10 und 12 gemäß Erlaß E. II. 90. Nr. 23 086 vom 12. Dezember 1921 eingeschalteten Worte „8 M“ in „16 M“,

b) in Absatz 2 (neue Fassung gemäß Erlaß E. II. 92/90. Nr. 23 166 vom 19. Dezember 1921) die Worte „15 M“ in „30 M“ und „30 M“ in „60 M“ und „23 M“ in „46 M“ zu ändern.

Die Zuschläge von 5 M zu (jetzt) 30 M und

„ 10 M „ „ 60 M „

„ 7 M „ „ 46 M

bleiben unverändert.

c) In Absatz 3 Zeile 6 sind die Worte „8 M“ für Zehrkosten in „25 M“ zu ändern.

Diese letztere Änderung gilt jedoch erst mit Wirkung vom 1. Mai 1922.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 34 V.R.B. (Reichsverkehrsblatt Nr. 41/1921 Seite 343 und 344) sind unter den Abschnitten „Lohnempfänger“ und „Gehalts- und Lohnempfänger“ die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Änderungen entsprechenden Orts gleichmäßig durchzuführen.

II. Es wurden bekanntgegeben:

Der Erlass E. II. 90. Nr. 21 771/22 mit Umdruckverfügung A 8. Zb 102. Nr. M 1003 vom 22. Mai 1922; der Erlass E. II. 90. Nr. 23 086 mit Verfügung Nr. 312 im Amtsblatt 90/1921; der Erlass E. II. 92/90. Nr. 23 166 mit Verfügung Nr. 318 im Amtsblatt 91/1921.

Nr. 199. Lohntarifvertrag; Frauenzulage für Arbeiter. (A 8. Zb 102. Nr. M 1131.)

Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. Juni 1922, E. II. 90. Nr. 21 817/22.

Die Auffassung, daß einem Arbeiter, der von seiner Ehefrau in nicht nur vorübergehender Trennung lebt, der Frauenzuschlag nicht zusteht, ist unzutreffend. Solange die Ehe nicht durch rechtskräftiges Urteil gelöst ist, steht dem verheirateten Arbeiter die Frauenzulage für seine unterhaltsberechtignte Ehefrau zu.

Nr. 200. Auflösung von Abteilungen des Reichsverkehrsministeriums. (A 2. Prb 1. Nr. M 1133.)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 29. Mai 1922, E. I. 15. 4330.

Die besondere Eisenbahnaufsichtsabteilung (Abteilung EA) des Reichsverkehrsministeriums ist aufgelöst worden. Ihre Geschäfte sind auf die übrigen Abteilungen übergegangen.

Ebenso ist die Organisations- und Verwaltungsabteilung (Abteilung EI) des Reichsverkehrsministeriums aufgelöst worden. Ihre Geschäfte werden, soweit sie nicht auf andere Abteilungen übergegangen sind, unmittelbar unter dem administrativen Staatssekretär in einer Organisationsgruppe (EO) bearbeitet.

II. Erlass Nr. 4460 im Verordnungsblatt Nr. 6/1920 des Reichsverkehrsministeriums, Zweigstelle Baden, und der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe ist zu berichtigen.

Nr. 201. Lohntarifvertrag. (A 8. Zb 102. Nr. M 1166.)

Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 14. Juni 1922, E. II. 90. Nr. 21 903/22.

Die Gewährung der Auswärtzulage an ständig als Boten verwendete Arbeiter ist nach den Bestimmungen des Lohntarifvertrages nicht zulässig, weil keine auswärtige Beschäftigung im Sinne des § 15 Ziffer 1 oder Ziffer 7 L.T.B. vorliegt. Die vertragschließenden Arbeiterorganisationen haben dieser Auslegung zugestimmt.

Nr. 202. Lohntarifvertrag. Entscheidung des Haupttarifausschusses. (A 8. Zb 102. Nr. M 1169.)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers vom 15. Juni 1922, E. II. 91. Nr. 22 006. I. Ang.

Entscheidung.

Der Haupttarifausschuß im Reichsverkehrsministerium hat in seiner Sitzung am 31. März 1922 auf den Antrag des Betriebsrates der Werkstatt Eberswalde, „die Arbeiter, die mit dem Putzen von Maschinenteilen beschäftigt werden, nach Lohngruppe VI zu entlohnen“, entschieden:

Der Antrag ist abzulehnen.

Begründung.

Unter dem Begriff Maschinenputzer nach Anlage II Lohngruppe VI Ziffer 10 fallen dem Wortlaut nach nur die Arbeiter, die mit dem Reinigen ganzer Maschinen (Lokomotiven) beschäftigt werden. Denn Maschinenputzer ist, wer Maschinen putzt, Teile von Maschinen sind aber keine Maschinen. Das Putzen einzelner abmontierter Maschinenteile fällt also nicht unter die Bestimmung.

Bei Schaffung des Reichslohntarifvertrages ist hauptsächlich an die Maschinenputzer der Betriebswerkstätten gedacht worden, in denen nur das Putzen ganzer Maschinen in Frage kommt. Erst auf Verlangen der Arbeitnehmervertreter ist die Ausführungsbestimmung aufgenommen worden: „Es fallen hierunter die Maschinenputzer in den Haupt-, Neben- und Betriebswerkstätten.“ Es sollen nach der Ausführungsbestimmung auch die Arbeiter getroffen werden, die in den Haupt- und Nebenwerkstätten die gleichen Arbeiten verrichten wie die in den Betriebswerkstätten, nämlich das Putzen ganzer Maschinen. Das Putzen ganzer Maschinen ist auch bedeutend beschwerlicher und schmutziger, so daß eine bessere Entlohnung berechtigt ist. Der Antrag war daher, wie geschehen, abzulehnen.

II. Hiernach nötige anderweitige Lohnfestsetzungen sind alsbald vorzunehmen.

Nr. 203. Beamtenorganisationen. (A 2. Zb 9. Nr. M 1080.)

Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. 21 701.

Es hat sich als neue Vereinigung von Eisenbahnbeamten die Gewerkschaft deutscher Reichsbahnbeamten, Berlin W 57, Bülowstraße 66, gebildet.

Diese Vereinigung wird als weitere Großorganisation der Eisenbahnbeamten anerkannt. Ihre Bezirksvertretungen sind von den Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums, den Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen in gegebenen Fällen zu beteiligen.

Nr. 204. Ordnung des Dienstes der Reichseisenbahnen. (D 7. Bu 9.)

Mit sofortiger Wirkung treten in der Einteilung der Bahnmeistereien der Bahnbauinspektion Eberbach folgende Änderungen ein:

„Die Bm Buchen wird aufgehoben.“

Die Anlage C der Verordnung vom 25. März 1913, Nr. B 1197 ist zu berichtigen. (Verordnungs-Blatt 2/1913.)

Nr. 205. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst. (A 7. Zb 7. Nr. M 1125/1155.)

Zu Verfügung Nr. 154 im Abl. 28/1922 und Nr. 288 im Abl. 83/1921.

1. Die Beamten im Vorbereitungsdienst nehmen an der Erhöhung der Teuerungszuschläge ab 1. Mai 1922 mit ihren bisherigen Hundertsätzen teil. Die geänderten Stammkarten werden den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst von der Eisenbahnhauptkasse zugehen. Zahlung für die rückliegende Zeit (Mai und Juni) ist alsbald zu vollziehen.

2. In den Bestimmungen über die Bewilligung der Unterhaltszuschüsse in Abl. 83/1921 sind folgende Änderungen vorzunehmen: Es sind zu streichen:

a) in Ziffer 13 der zweite Satz: „In den seltenen Fällen zugestanden werden.“

b) Ziffer 18 ganz, samt Ergänzung durch Ziffer 3 der Verfügung Nr. 320 in Abl. 92/1921. Die bisherige Ziffer 19 erhält Ziffer 18.

Unter Gemeinsame Bestimmung zu I und III ist als neue Ziffer 19 nachzutragen:

19. Der Bezug von Militärverorgungsgebührrnissen (auch Gebührrnissen auf Grund des Offiziers- und des Kapitanenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 — R. G. Bl. Seite 1654 und 1659 —) wird durch die Bewilligung von Unterhaltszuschüssen an sich nicht beeinflusst, da Unterhaltszuschüsse im Sinne der Ruhevorschriften der einschlägigen Besetze als Dienststeinkommen nicht anzusehen sind.

Bei Bemessung der Höhe der Unterhaltszuschüsse sind jedoch andererseits die den Versorgungsberechtigten zustehenden Militärverorgungsgebührrnisse — abgesehen von allen Kriegs- usw., Verstümmelungs- und Schwerverbeschädigtenzulagen — anzurechnen. Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen kommt in diesen Fällen somit nur insoweit in Frage, als ihre zulässigen Höchstbeträge die Beträge der anzurechnenden Militärverorgungsgebührrnisse übersteigen.

3. Von der jeweiligen Änderung der Tafeln 1 und 2 (Anlagen zu Abl. 83 und 92/1921) wird mit Rücksicht darauf, daß die Umrechnung der Bezüge für die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Anwärter in der Regel durch das Zentralbüro erfolgt, abgesehen. Beide Tafeln sind zu durchstreichen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 206. Einsendung abgängiger Fahrkarten. (B 23. Mat 57.)

Die gemäß § 14 a Ziffer II der Personenabfertigungsvorschriften (Dienstweisung Nr. 255) zum Einstampfen bestimmten abgängigen Fahrkarten und sonstigen Fahrtausweise sind künftig regelmäßig — ohne jede nochmalige besondere Aufforderung — an den nachgenannten Tagen mit den nachstehend näher bezeichneten Sammelwagen an das Stationsamt Freiburg-Wiehre abzusenden. Die Sammelwagen sind wie folgt von den Ausgangsstationen nach Freiburg-Wiehre zu führen:

I. In den ungeraden Monaten — also im Januar, März, Mai, Juli, September und November — jeweils:

a) am 5. d. Mts. ab Würzburg (über Mannheim) mit den Zügen 342/760/6272,

b) am 12. d. Mts. ab Heidelberg mit Zug 6276.

In den am 12. mit Zug 6276 laufenden Sammelwagen werden die bei der Eisenbahn-Generaldirektion lagernden Fahrkarten mitverladen; erforderlichenfalls Stellung eines Beiwagens. Die Stationen der Schwarzwaldbahn Triberg bis Ortenberg leiten ihre abgängigen Fahrkarten — erforderlichenfalls in besonderem Wagen, dessen Einstellung Stat Triberg zu veranlassen hat — rechtzeitig zum Übergang auf Zug 6276 dem Stat Offenburg zu.

II. In den geraden Monaten — also im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember — jeweils:

a) am 5. d. Mts. ab Sigmaringen (über Donaueschingen) mit den Zügen 1809/6067/1576.

Die Stat Radolfzell und Singen laden ihre abgängigen Fahrkarten in diesen Sammelwagen. Die Stationen Nußbach bis Donaueschingen leiten sie dem Stat Donaueschingen zur Umladung in diesen Sammelwagen zu;

b) am 12. d. Mts. ab Konstanz (über Basel) mit den Zügen 1413/1627/989.

Die nicht an der Lauffstrecke der Sammelwagen liegenden Stationen senden ihre abgängigen Fahrkarten mit geeigneten Zügen jeweils so rechtzeitig an die Anschlußstationen — im Benehmen mit diesen — ab, daß die Umladung in die Sammelwagen ordnungsgemäß erfolgen kann.

Diejenigen Stationen, an denen die Züge mit den Sammelwagen nicht fahrplanmäßig anhalten, senden ihre abgängigen Fahrkarten jeweils rechtzeitig unter Vormeldung an die nächstgelegene Haltestation voraus.

Sofern der 5. oder 12. eines Monats auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fallen, sind die Sammelwagen jeweils am nächstdarauffolgenden Werktag in vorgenannten Zügen zu führen.

Zur Beförderung dürfen nur die vorgesehenen Sammelwagen benutzt werden. Erforderlichenfalls ist für rechtzeitige Einstellung von Beiwagen zu sorgen. Einzelsendungen an das Stat Freiburg-Wiehre werden ausdrücklich untersagt.

Die Personalstationen unterweisen jeweils rechtzeitig das Zugpersonal.

Die Fahrkarten dürfen nur in Verpackungen versandt werden, in denen sie gegen Verlust und unberechtigten Zugriff durchaus gesichert sind. Die Verpackungen müssen mit Verschluss versehen werden.

Besonders wird auch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß alle Säcke, Kisten usw., die vom Käufer der Fahrkarten zurückzugeben sind, in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise auf der Außenseite mit dem Namen der Abgangsstation bezeichnet sein müssen. Für Verluste, die aus ungenügender Bezeichnung der Verpackungen herrühren, werden die Dienststellen verantwortlich gemacht.

Bei § 14 a Ziffer II der Personenabfertigungsvorschriften (Dienstweisung Nr. 255) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 207. Versicherung von Reisegepäck, Gepreßgut und Aufbewahrungsgepäck.

(C 31. Vb 12)

Infolge der durch die Geldentwertung hervorgerufene Steigerung der Versicherungen über hohe Beträge werden zur Erleichterung der Versicherungsabschlüsse für Reisegepäck und Gepreßgut auch Marken zu je 10 000 M Versicherungssumme für die verschiedenen Gebührensätze eingeführt. Es bestehen daher künftig für diese Versicherungsarten Marken zu folgenden Versicherungsgebühren:

- a) für Reisegepäck zu 1,50, 3,00, 4,50, 6,00, 9,00, 15,00, 30,00, 45,00, 60,00 und 90,00 M;
- b) für Gepreßgut zu 3,00, 6,00, 10,00, 30,00, 60,00 und 100,00 M.

Die neuen Marken zu je 10 000 M Versicherungssumme sind nur von den Gepäckabfertigungen zu verwenden, bei denen öfter Versicherungen über 20 000 M abgeschlossen werden. Alle übrigen Gepäckabfertigungen verwenden nach wie vor nur Marken zu je 1000 M Versicherungssumme.

Die beteiligten Gepäckabfertigungen können die neuen Marken — zunächst nur in geringen Mengen — sofort von der Fahrkartenverwaltung anfordern. Der Fahrkartenverwaltung wird der erste Bedarf an Marken ohne Anforderung von der Europäischen Versicherungs-Gesellschaft alsbald überwiesen werden.

Die neuen Marken sind bis auf weiteres getrennt für Reisegepäck und Gepreßgut besonders anzufordern, zu buchen und zu verrechnen. Hierbei sind die bestehenden Borddrucke unter handschriftlicher Berichtigung zu verwenden. Neue Borddrucke werden später eingeführt.

Aus Anlaß der Einführung der neuen Marken ist die Dienstvorschrift für den Verkauf von Versicherungs-Wertmarken und -Policen, gültig vom 25. Juli 1920, wie folgt zu berichtigen:

1. Im § 3, Ziffer 1 ist in der ersten Zeile hinter „zu je 1000“ einzuschalten: „und 10 000“.
2. § 5, Ziffer 1⁽²⁾ ist zu streichen. Die Ziffer 3⁽²⁾ bis 7⁽²⁾ sind in 2⁽²⁾ bis 6⁽²⁾ zu ändern.
3. § 5, Ziffer 1⁽³⁾ [bisher 1⁽⁴⁾] erhält folgende Fassung:
„⁽³⁾ Wird die Versicherung über einen Betrag gewünscht, für den Marken nicht vorhanden sind, so sind mehreren Marken zu verwenden. Beispielsweise können bei einer Versicherung von Reisegepäck oder Gepreßgut über 22 000 M 22 Marken über je 1000 M oder 2 Marken über je 10 000 M und 2 Marken über je 1000 M ausgegeben werden.“
4. Im § 5, Ziffer 1⁽⁶⁾ [bisher 1⁽⁷⁾] erhält der erste Satz folgende Fassung:
„⁽⁶⁾ Bei der Versicherung von Reisegepäck und Gepreßgut ist es verboten, für die gleiche Sendung Marken zu verschiedenen Gebührensätzen oder weniger Marken zu einem höheren Gebührensatz oder mehr Marken zu einem niedrigeren Gebührensatz zu verwenden.“
5. In dem Muster 1 bis 4 ist im Kopf nachzutragen:

	„Marken zu				
1)	15,00	30,00	45,00	60,00	90,00
2)	30,00	60,00	100,00	—	—
	M	M	M	M	M

Die Geldentwertung erfordert auch eine Heraufsetzung des Betrages, bis zu dem Aufbewahrungsgepäck höchstens versichert werden kann. Im § 1, Abschnitt C, Ziffer 5 und § 5, Ziffer 1⁽⁴⁾ [bisher 1⁽⁵⁾] der Dienstvorschrift ist daher die Zahl 25 000 in 50 000 M abzuändern. Die gleiche Änderung ist auch am Schluß der Bekanntmachung und des Merkblatts über die Versicherung des Aufbewahrungsgepäcks handschriftlich vorzunehmen.

Nr. 208. Gepäckbeförderung.

(C 31. Vb 9)

I.

Der Begriff „Marktwaren“ im Sinne der allgemeinen Ausführungsbestimmung 1 f zu § 30 E.B.D. soll nicht allzu eng ausgelegt werden. Als Marktwaren gelten allgemein alle Waren des Marktverkehrs (Wochen- und Krämermärkte), also Waren, die von Händlern oder Erzeugern auf den Markt gebracht oder daselbst gekauft werden, oder die als unverkauft nach dem Wunsche des Händlers oder Erzeugers zurückgebracht werden. Beispielsweise gelten als Marktwaren: Bäckereibrot, Kurz-, Holz- und Seilerwaren, frisches und gedörrtes Obst, Beeren, Gemüse aller Art, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Sämereien, lebende Blumen, Topfpflanzen in Körben, Gesträuche, Fleisch und Fleischwaren, Butter, Schmalz, Käse, Eier, Geflügel, Honig, Bienen, Flachs, Hanf udgl.

Bezüglich der Aufgabe von Körben, Kisten und anderen Verpackungsgegenständen als Gepäck, vgl. § 16 Ziffer 1 P.A.B. (Berichtigungsblatt). Gegenstände, die infolge ihres Gewichts, ihres Umfanges oder ihrer Anzahl ein einzelner Fußgänger nicht zu tragen vermag, sind auch dann nicht als Traglasten und damit als Marktwarengepäck zugelassen, wenn der Eigentümer mehrere Fahrarten vorzeigt (allg. Ausf.-Best. 1 zu § 28 E.B.D.).

Bei der Prüfung der Frage, ob die aufzuliefernden Gegenstände als Marktwaren im Sinne dieser Verfügung angesehen sind, sind Belästigungen der Reisenden zu vermeiden. Das Verlangen nach Vorlage eines Wandergewerbebescheins ist nicht gestellt werden. Nur in offenkundigen Fällen des Mißbrauchs ist einzuschreiten. Da weiter nur beim eigentlichen Reisegepäck (§ 30 (1) E.B.D.), bei Warenproben, die Geschäftsreisende mit sich führen (Ausführungs-Bestimmung 1 e zu § 30

ferner bei frisch geschossenem Wild, das die Jäger mit sich führen (Ausführungs-Bestimmungen 1 h), vorgeesehen ist, daß der Reisende mitfährt, im übrigen aber die Annahme (Ausführungs-Bestimmung 1 (1) zu § 32 E.V.D.) an die Vorlage einer Fahrkarte gebunden ist, ist im allgemeinen nicht erforderlich, zu prüfen, ob die Reise mit den gelösten Fahrkarten ausgeführt wird. Das Gewicht der auf eine Fahrkarte aufzugebenden Marktwaren darf 50 kg nicht überschreiten (§ 28 der Personenbeförderungsvorschriften, Dienstanweisung Nr. 256). Bei Rückgabe zur Fahrt nicht benutzter Fahrkarten ist auf das etwaige Vorhandensein des Gepäckstempels besonders zu achten. Auch bei Zeitkarten (Monats- und Wochenkarten) ist zu beachten, daß zu jeder Reise nur einmal Marktwaren aufgegeben werden können.

Die Beurteilung, ob die aufzugebenden Gegenstände nach der Größe den Begriff der Traglast nicht überschreiten, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsstellen überlassen werden. Bei Aufgabe von leeren Reisekörben, Körben — auch Schweinekörben —, Kisten und anderen Verpackungsgegenständen, die zur Beförderung von Marktwaren dienen oder gebient haben, wird davon auszugehen sein, daß diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn sie auch gefüllt angenommen werden und das Gewicht der Traglast nicht überschritten wird.

Da nach § 19, Ziffer 12 der Personenabfertigungsvorschriften (Dienstanweisung Nr. 255, Berichtigungsblatt gemäß Amtsblatt-Beilage 15/1922) der Unterschiedsbetrag zwischen der Gepäck- und der Expressgutfracht bei nicht unter den Begriff Reisegepäck fallenden Gegenständen nachzuerheben ist, so ist, um Beschwerden der Reisenden möglichst zu vermeiden, die Annahme der nicht zum Reisegepäck zählenden Gegenstände schon auf der Aufgabestation abzulehnen und der Reisende auf die Aufgabe als Eil-, Fracht- oder Expressgut zu verweisen.

Das beteiligte Personal ist eingehend zu unterweisen.

II.

Nach der allgemeinen Ausführungs-Bestimmung 4 zu § 28 E.V.D. dürfen Fahrräder — zerlegt oder unzerlegt — in die Personenwagen nicht mitgenommen werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ein Reisender einzelne Bestandteile von Fahrrädern als Handgepäck mitnimmt, wenn sie den Vorschriften des § 28 E.V.D. entsprechen.

Nr. 209. Überwachung des Reiseverkehrs.

(C 31. Vb 15. Nr. M 490.)

I. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers E. IV. 43. 3436 vom 15. Mai 1922.

Bei dem bevorstehenden stärkeren Reiseverkehr mache ich den Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen zur Pflicht, alle für eine glatte und einwandfreie Abwicklung des Personenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und die in Frage kommenden Bediensteten durch mündliche Belehrung auf die sorgfältigste Beachtung der bestehenden Bestimmungen hinzuweisen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Mit der Öffnung der Wagen und Abteile ist der Sorge für die Reisenden nicht genügt. Es verhindert nicht, daß Reisende an den Bügen auf- und abhasten, ohne eine Unterkunft zu finden. Sache der Zugführer und Schaffner ist es, sich um die Unterbringung der Reisenden zu kümmern. Sie müssen die Besetzung der Wagen sorgfältig beobachten, den Reisenden geeignete Plätze zuweisen, Familien und Gesellschaften, soweit angängig, vereint unterbringen und allein reisende Frauen tunlichst in Abteile weisen, in denen schon Frauen sich befinden.

Bei stark besetzten D-Bügen sind die Reisenden sofort nach dem Anhalten des Zuges vom Zugbegleitpersonal an diejenigen Wagen zu weisen, in denen noch Plätze frei sind, um den Reisenden das vergebliche Suchen nach Plätzen in den Seitengängen voll besetzter Wagen zu ersparen.

Die Abfertigung der Reisenden auf Zwischenstationen bei kurzem Aufenthalt der Züge — besonders der Schnellzüge — kann wesentlich dadurch erleichtert und beschleunigt werden, daß den wartenden Reisenden schon vor dem Einlaufen des Zuges ungefähr die Stelle angegeben wird, wo die Wagen der einzelnen Klassen oder die Durchgangswagen bestimmter Kurse halten werden.

Auf Übergangsstationen wird, besonders bei kurzen Übergangszeiten und wenn der Bahnsteig gewechselt werden muß, das Publikum durch mündliche Zurechtweisung oder durch zweckentsprechende, in die Augen fallende Wegweiser auf den Standort des Anschlußzuges und den Weg dorthin zu verweisen sein.

Bei Abweichungen vom planmäßigen Zugbetriebe ist für ausreichende Auskunfterteilung auf den Bahnhöfen zu sorgen. Wo die Verhältnisse es erfordern, sind Auskunftschalter einzurichten oder besondere Beamte mit der Auskunft auf den Bahnhöfen zu betrauen, deren Standplatz in geeigneter Weise kenntlich zu machen ist. Die Auskunftstellen sind rechtzeitig und zuverlässig über alle den Reiseverkehr beeinflussenden Vorkommnisse zu unterrichten, so daß sie insbesondere in Verspätungsfällen der Züge und bei Versäumung von Anschlüssen die zur Erreichung des Reiseziels vorhandenen Hilfswege angeben können.

Für die Beachtung des Rauchverbots ist mit Nachdruck zu sorgen. Es ist unerlässlich, daß die Zugbegleitbeamten bei jeder sich bietenden Gelegenheit die strenge Befolgung der bestehenden Vorschriften überwachen und von sich aus und nicht erst auf die Anzeige von Reisenden hin gegen Übertretungen einschreiten. Bei der Bildung der aus D-Zug-Wagen bestehenden Züge sind zur Erleichterung der Durchführung des Rauchverbots den Weisungen des Erlasses vom 21. Januar 1922 — E. IV. 42. 9621 — entsprechend möglichst ganze Wagen für Raucher oder Nichtraucher zu bestimmen.

In den D-Bügen ist der Aufenthalt im Gange vor fremden Abteilen und das Verweilen der Reisenden mit Fahrkarten 3. Klasse in den Gängen der Wagen höherer Klassen nicht zu gestatten.

Zur Erleichterung des Ein- und Aussteigens der Reisenden bei den D-Bügen sind die Fahrgäste darauf hinzuweisen, während des Aufenthalts auf den Stationen die Gänge frei zu lassen.

Das Reisegepäck ist sorgfältig und schonend zu behandeln. Das Werfen und Schleifen größerer und schwerer Gepäckstücke ist zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß Handwagen und Karren auch auf kleineren Bahnhöfen, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, zur Verfügung stehen.

Der Überfüllung der Wagenabteile durch Mitnahme allzu umfangreichen Handgepäcks ist entgegenzutreten. Die Schaffner, namentlich in den Durchgangszügen, haben nicht erst Beschwerden benachteiligter Reisender abzuwarten, sondern selbst darauf zu achten, daß die Mitreisenden in der Benutzung des ihnen zustehenden Raumes nicht beschränkt werden. Auch der Unsitte, Handgepäck in Nachbarabteilen zum Nachteil der Reisenden, die dort Platz genommen haben, unterzubringen, ist zu steuern. Die Schaffner haben dafür zu sorgen, daß übermäßiges Handgepäck ordnungsmäßig abgefertigt wird. Die Gepäckträger sind streng anzuweisen, daß sie es ablehnen, schwere und zahlreiche Gepäckstücke als Handgepäck in die Wagenabteile zu tragen. Sie haben vielmehr die Reisenden zu veranlassen, solches Gepäc abfertigen zu lassen. Auch die Bahnsteigschaffner haben darauf zu achten, daß derartige Gepäckstücke an der Sperre angehalten werden.

Die Zugbegleit- und Stationsbeamten sind in der Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten durch die Dezenten, die Amts- und Inspektionsvorstände, die Kontrolleure und Zugrevisoren dauernd zu überwachen. Bei stark besetzten Zügen, zu denen regelmäßig lebhafter Andrang stattfindet, haben sich die vorgenannten Beamten von Zeit zu Zeit persönlich zu überzeugen, daß für eine sichere und bequeme Unterbringung der Reisenden gesorgt wird. Durch die persönliche Beobachtung des Reiseverkehrs werden die Überwachungsbeamten am besten ein Urteil darüber gewinnen, inwieweit Änderungen in der Zusammenführung der Züge, etwaige Fahrplanänderungen u dgl. geboten oder erwünscht erscheinen.

II. Das in Betracht kommende Stations- und Fahrpersonal ist zu unterweisen. In den Dienstvorträgen ist das Personal auf die einschlägigen Bestimmungen zur Nachachtung hinzuweisen.

Nr. 1

Nr. 210
Nr. 211
Nr. 212
Nr. 213
Nr. 214

Nr. 210

I.
vom 11.
geändert

ge
la
er

fi
(4

B
B
jei

ba
fin

zu
II.
Lohnitarii

Nr. 211.

I.
In
chrift: Ω
Ereden"
folgendes